

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2014/15 vom 16. Juli 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2014_15

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2014/15 du 16 juillet 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2014/15 del 16 luglio 2015

Regeste

Art. 31 Abs. 1 lit. d, Art. 33 Abs. 1 lit. b AVIG. Kurzarbeitsentschädigung, Anrechenbarer Arbeitsausfall. Die Wechselkursproblematik wurde während der Zeit von deren Anrechenbarkeit (September 2011 bis Dezember 2013) stets geltend gemacht. Eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht gerechtfertigt. Die übrigen geltend gemachten Umstände sind im Wesentlichen als branchenüblich anzusehen. Zudem ist die Wirksamkeit der Durchführung von Kurzarbeitsentschädigung fraglich, nachdem seit deren Beginn knapp 40 % der Arbeitsplätze abgebaut worden sind (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Juli 2015, AVI 2014/15). Entscheid vom 16. Juli 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin machte den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für die fraglichen Abteilungen für die Periode Februar 2014 am 21. März 2014 bei der Arbeitslosenkasse geltend (act. G 14). Damit hat sie die Kurzarbeitsentschädigung für die genannte Periode rechtzeitig geltend gemacht (Art. 38 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG; SR 837.0), weshalb die Beschwerde in Bezug auf den Februar 2014 materiell zu behandeln ist (vgl. BGE 124 V 75).

E. 2

2.1 Nach Art. 31 Abs. 1 lit. b und d AVIG haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitszeit verkürzt oder deren Beschäftigung ganz eingestellt wird, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn der Arbeitsausfall anrechenbar und voraussichtlich vorübergehend ist. Weiter muss erwartet werden können, dass durch die Kurzarbeit Arbeitsplätze erhalten werden. Ein Arbeitsausfall ist unter anderem anrechenbar, wenn er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist (Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG). Damit ein Arbeitsausfall anrechenbar ist, muss er je Abrechnungsperiode mindestens 10 % der Arbeitsstunden ausmachen, die von den Arbeitnehmenden des Betriebes normalerweise insgesamt geleistet werden (Art. 32 Abs. 1 lit. b AVIG). Gemäss Art. 32 Abs. 4 AVIG in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 lit. a und b AVIV ist eine Betriebsabteilung einem Betrieb gleichgestellt, wenn sie eine mit eigenen personellen und technischen Mitteln ausgestattete organisatorische Einheit bildet, die einer eigenen innerbetrieblichen selbständigen Leitung untersteht oder Leistungen erbringt, die auch von selbständigen Betrieben erbracht und auf dem Markt angeboten werden könnten. 2.2 Falls ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer Kurzarbeitsentschädigung geltend machen möchte, so muss er dies der kantonalen Amtsstelle zehn Tage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich

melden (Art. 36 Abs. 1 AVIG). In dieser sogenannten Voranmeldung muss der Arbeitgeber die Zahl der im Betrieb Beschäftigten, die Zahl der von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer, das Ausmass und die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit sowie die Kasse, bei der er den Anspruch geltend machen will, angeben (Art. 36 Abs. 2 lit. a - c AVIG). Weiter hat der Arbeitgeber die Notwendigkeit der Kurzarbeit zu begründen und muss glaubhaft machen, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 31 Abs. 1 AVIG und Art. 32 Abs. 1 lit. a AVIG erfüllt sind. Falls die kantonale Amtsstelle eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen für nicht erfüllt hält, erhebt sie mittels Verfügung Einspruch gegen die Auszahlung der Entschädigung (Art. 36 Abs. 4 AVIG). Den Entschädigungsanspruch seiner Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber innert dreier Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode bei der von ihm bezeichneten Kasse geltend machen (Art. 38 Abs. 1 AVIG). Die Kasse überprüft die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 31 Abs. 3 AVIG. Weiter klärt die Kasse nach Art. 32 Abs. 1 lit. b AVIG ab, ob der Arbeitsausfall mindestens 10% der Arbeitsstunden ausmacht, die von den Arbeitnehmern des Betriebs normalerweise insgesamt geleistet werden (Art. 39 Abs. 1 AVIG). Sind alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und liegt kein Einspruch der kantonalen Amtsstelle vor, so vergütet die Kasse dem Arbeitgeber die rechtmässig ausgerichtete Kurzarbeitsentschädigung (Art. 39 Abs. 2 AVIG).

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass auf Grund der Wechselkursproblematik insbesondere ab dem Jahr 2010 weniger Aufträge hätten akquiriert werden können und dass die vorhandenen Aufträge auf Grund von kurzfristigen Terminverschiebungen seitens der Kunden nicht im Zeitraum von Februar bis April 2014 beschäftigungswirksam geworden seien. Wie es sich damit verhält ist nachfolgend zu prüfen. 3.2 Die Währungsproblematik gegenüber dem Euro und Dollar wurde auf Grund der seco-Weisung 033-AVIG-Praxis 2011/34 (publiziert am 6. September 2011), die im Nachgang zur starken Aufwertung des Schweizer Frankens im August 2011 erlassen worden war, nicht mehr dem normalen Betriebsrisiko zugerechnet. Ab sofort (bzw. ab 1. September 2011) konnte deshalb für Arbeitsausfälle, die auf die Wechselkursproblematik zurückzuführen waren, Kurzarbeitsentschädigung beansprucht werden. Diese Weisung wurde per 31. Dezember 2013 aufgehoben (Weisung 033-AVIG-Praxis 2013/2). Damit trug das seco der Tatsache Rechnung, dass die Schweizerische Nationalbank im September 2011 den Wechselkurs zum Euro mit einer Kursuntergrenze von Fr. 1.20 gesichert hatte und dass die Unternehmen seither genügend Zeit hatten, sich den neuen Verhältnissen anzupassen. So verhält es sich auch bei der Beschwerdeführerin. Sie beantragte in den 28 Monaten vom 1. September 2011 bis 31. Dezember 2013 fast ununterbrochen Kurzarbeitsentschädigung für eine oder mehrere Abteilungen (zu den bis 18. September 2013 effektiv ausbezahlten Kurzarbeitsentschädigungen vgl. act. G 3.1/A246). Sie beanspruchte das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung somit seit der Eskalation der Wechselkursproblematik bzw. seit dem Beginn von deren Anrechenbarkeit im September 2011 und sie begründete die geltend gemachten Arbeitsausfälle von Anfang an mit der Wechselkursproblematik (act. G 3.1/A95 und A109, A130). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kann deshalb das Argument der verzögerten Beschäftigungswirksamkeit von akquirierten Aufträgen vorliegend nicht mehr berücksichtigt werden. Zwar ist anzunehmen, dass die Stärke des Schweizer Frankens die Akquisition von neuen Aufträgen erschwert hat, kaum aber allein dafür verantwortlich ist. Wäre die schwache Auslastung der Produktionskapazität einzig auf die Wechselkursproblematik zurückzuführen, wäre - nachdem von der Offertstellung bis

zur Beschäftigungswirksamkeit nach eigenen Angaben der Beschwerdeführerin mehrere Jahre vergehen - auch ein entsprechend verzögerter Beginn der Inanspruchnahme der Kurzarbeitsentschädigung zu erwarten gewesen, da in dieser Zeit noch genügend bestehende Aufträge abzuarbeiten gewesen wären. Dies war jedoch wie gesagt nicht der Fall und bloss Umsatzrückgänge - wie sie von der Beschwerdeführerin auch geltend gemacht werden - ohne Arbeitsausfälle berechtigen nicht zur Durchführung von Kurzarbeit (vgl. Weisung vom 6. September 2011). Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Schienenfahrzeug- und speziell die Zulieferindustrie einem dauerhaften, internationalen und starken Wettbewerb mit entsprechendem Margendruck ausgesetzt ist. Diese Situation wird auch in Zukunft anhalten. Erschwerend kommt die Abhängigkeit von einigen wenigen Grosskunden hinzu, was ein Klumpenrisiko darstellt. Wie die Beschwerdeführerin selber ausführt, hat sie zudem im internationalen Wettbewerb diverse Nachteile wie hohes Lohnniveau, strengere Gesetzgebung hinsichtlich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen zu bewältigen (Beschwerde, S. 14, Ziff. 36). Die geltend gemachten Arbeitsausfälle können ab 2014 jedenfalls nicht mehr als aussergewöhnlich bezeichnet werden und haben ihre vorübergehende Natur zumindest verloren (vgl. Entscheid 8C_986/2012 E. 4.4 mit Hinweisen). Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich nicht, die Gültigkeitsdauer der seco-Weisung vom 6. September 2011 über den Zeitpunkt von Ende 2013 hinaus auszudehnen. Schliesslich hat die Vergangenheit gezeigt, dass vorliegend auch der längerfristige Bezug von Kurzarbeitsentschädigung die Arbeitsplätze nicht vollumfänglich erhalten konnte. So wurde der Personalbestand der Beschwerdeführerin seit Beginn der Währungsturbulenzen bzw. seit September 2011 bis Ende 2013 von 163 auf 104 Mitarbeitende gekürzt, was einer Reduktion um mehr als ein Drittel entspricht. Mittlerweile, d.h. für die nunmehr zur Debatte stehende Periode Februar 2014, beträgt der Personalbestand noch 100 Personen (act. G 3.1/A262 ff.). Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die durch die Währungsproblematik verursachten Arbeitsausfälle mit dem Bezug von Kurzarbeitsentschädigung in der Zeit von September 2011 bis Dezember 2013 genügend abgegolten wurden. Eine weitere Durchführung von Kurzarbeit ab Februar 2014 unter diesem Titel ist demnach nicht mehr gerechtfertigt.

3.3 Als weitere Begründung für die Durchführung von Kurzarbeit bringt die Beschwerdeführerin vor, diverse Kunden hätten völlig unerwartet Projekte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Dies betreffe vor allem den Schienenfahrzeugbereich, in welchem von Kundenseite entgegen den branchenüblichen Gepflogenheiten einseitig Aufträge auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden seien, weshalb frühestens Ende April 2014 wieder für diese Projekte produziert werden könne. Diese Terminverschiebungen um zwei oder mehr Monate seien nicht branchenüblich, da in der Schienenfahrzeugindustrie auf Grund des Drucks der Endkunden strikte Termine eingehalten werden müssten. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass der vorliegend zu beurteilende Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung nach wie vor im Wesentlichen mit der anhaltenden Wechselkursproblematik und dadurch fehlenden Aufträgen begründet wurde sowie mit der Tatsache, dass die inländischen Kunden auf Grund ebendieser Problematik ihrerseits Schwierigkeiten im Export hätten. Wie in vorstehender Erwägung ausgeführt, wurden diese Ausfälle bereits entschädigt. Demgegenüber wurde die Frage nach verschobenen Auftragsterminen offen gelassen (Frage 11 c [act. G 3.1/A261 und A287]). In der Einsprache wurde nur knapp angegeben, dass Kunden (z.B. B.____) unerwartet Projekte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben hätten und diese frühestens gegen Ende April 2014 wieder weiterlaufen würden (act. G 3.1/A288), sodass diesbezüglich nicht von einem

Hauptproblem auszugehen ist. Gemäss Schreiben von B.____ vom 10. Januar 2014 ist zudem nur von einem geringen Auftragsvolumen auszugehen, das von Ende Januar bzw. vom Februar 2014 auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Die Verschiebung erfolgte um fünf Wochen, nicht um zwei bis drei Monate, sodass selbst nach den Angaben der Beschwerdeführerin nicht ohne Weiteres von einer Branchenunüblichkeit auszugehen ist (act. G 1.10). Ebenso stellte die Bestellung "F.____" wohl kein grösseres Volumen dar. Gemäss nicht näher spezifizierter und undatierter Tabelle (gemäss Angaben der Beschwerdeführerin von G.____) wurden in der umstrittenen Zeitspanne die Liefertermine zweier Positionen vom 14. Februar 2014 auf den 7. April 2014 verschoben (act. G 1.12).

3.4 Abgesehen davon, dass keineswegs feststeht, wann eine Option auf weitere Fahrzeuge beschäftigungswirksam geworden wäre, ist das Nichtwahrnehmen von Optionen auch in der Schienenfahrzeugbranche sodann als branchenüblich anzusehen. Das Wesen der Option besteht denn gerade darin, dass sich der Endkunde (Bahngesellschaft) den Entscheid über die definitive Beschaffung weiterer Fahrzeuge noch offen hält, ansonsten ja eine feste Bestellung erfolgen würde. Mit der Nichtausübung von Optionen - aus welchen Gründen auch immer - ist daher stets zu rechnen. Wie die Beschwerdeführerin selber ausführt, hat die H.____ die Option auf 20 weitere I.____-Züge zumindest im Umfang von 10 Zügen ausgeübt. Aus den Akten ist hingegen lediglich abzuleiten, dass der Auftrag - nachdem die Beschwerdeführerin selber jeweils von der Beschäftigungswirksamkeit im Liefermonat ausgeht - erst Ende 2014 beschäftigungswirksam geworden wäre bzw. wurde (Angebot der Beschwerdeführerin an C.____ vom 11. Juni 2014 auf die E-Mail-Anfrage vom 4. Juni 2014 [Offertgültigkeit bis 7. August 2014, Lieferzeit 16 Wochen; act. G 7.21]). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kann der als "Preisblatt Übersicht" bezeichneten Beilage vom 4. September 2013 (auf der freilich keine Preise ersichtlich sind) kein Liefertermin entnommen werden, weil es sich dabei weder um eine Offerte noch um die Annahme einer solchen handelt. Vielmehr werden darin lediglich die Projektverantwortlichen auf beiden Seiten bezeichnet (act. G 7.20). Es kann deshalb nicht einfach ein Monat "Beantwortungszeit" und dann 16 Wochen Lieferzeit dazugerechnet werden, sodass man auf Februar 2014 kommt. Im Beispiel J.____ liegen keine Angaben darüber vor, wann die Option beschäftigungswirksam geworden wäre. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin liegt auch kein Härtefall vor. Sie macht nicht geltend und es ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin selber von einem in Art. 51 Abs. 2 AVIV genannten oder ähnlichen Ereignis betroffen und deshalb in ihrer Produktionsfähigkeit eingeschränkt wäre. Sie macht vielmehr geltend, dass ihre Kunden oder Kundeskunden (Endkunden) von politischen Unruhen, behördlichen Sparmassnahmen oder elementarschadenbedingten Haftungsfällen betroffen seien und es deshalb zu Kundenausfällen gekommen sei. Solche Arbeitsausfälle fallen jedoch nicht unter Art. 51 AVIV. Arbeitsausfälle auf Grund von (wetterbedingten) Kundenausfällen sind abschliessend in Art. 51a AVIV geregelt. Diese Bestimmung bezieht sich im Wesentlichen auf Kundenausfälle auf Grund von Schneemangel in Wintersportgebieten, die den Betrieb stilllegen oder erheblich einschränken.

3.5 Schliesslich ist auch nicht (mehr) mit einer nachhaltigen Belebung der Nachfrage in absehbarer Zeit zu rechnen, wird doch die Frage nach dem voraussichtlichen Geschäftsgang in den nächsten vier Monaten (Frage 10 d) seit Beginn der Währungskrise bzw. der aktuellen Phase der Kurzarbeit im September 2011 damit beantwortet, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zwei Projekte am Markt vorhanden seien, die gewonnen werden müssten oder könnten (act. G 3.1/A95, A109, A130, A142, A150, A162, A169, A172, A196, A208, A209, A251 und A287). Diesbezüglich ist denn

auch nicht von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den Beschwerdegegner auszugehen, hat doch die Beschwerdeführerin - im Gegensatz zu den früheren Anmeldungen - gerade in der Anmeldung vom Januar 2014 eine zwar inhaltlich gleichartige, jedoch neu formulierte Antragsbegründung wie im September 2013 eingereicht, so dass kein Versehen der Beschwerdeführerin angenommen werden kann (vgl. act. G 3.1/A251 und A287). Insgesamt ist wie schon in Erwägung 3.2 ausgeführt nicht mehr von einem vorübergehenden Arbeitsausfall auszugehen, sondern von einem starken Konkurrenzdruck in der Branche mit entsprechenden Auswirkungen auf den Umsatz und den Gewinn. Zudem waren bis Februar 2014 nunmehr fast 40 % der im September 2011 bestehenden Arbeitsplätze abgebaut worden (63 von 163), sodass die Anspruchsvoraussetzung des Art. 31 Abs. 1 lit. d AVIG nicht mehr erfüllt ist. 3.6

Betreffend Begründungspflicht des Einspracheentscheids ist schliesslich nicht anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin ernsthaft an einer Aufhebung des Einspracheentscheids aus formellen Gründen mit anschliessender Rückweisung an den Beschwerdegegner zum Erlass eines neuen Entscheids interessiert ist. Vielmehr stellt sie im vorliegenden Verfahren den rein materiellrechtlichen Antrag auf Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung und begründet dies auch entsprechend. Es ist denn auch nicht von einer evidenten Verletzung der Begründungspflicht auszugehen. Zwar ist die Begründung des Einspracheentscheids zugegebenermassen knapp ausgefallen. Indessen ist auch die Einsprache selber nicht sehr ausführlich begründet. So wird darin lediglich geltend gemacht, dass es bei Ausschreibungen (z.B. für den Doppelstockzug in K.____) Verzögerungen gebe, was umfangreiche Abklärungen nach sich ziehe. Im Weiteren wird geltend gemacht, dass Kunden (z.B. B.____) unerwartet Projekte auf einen späteren Zeitpunkt verschoben hätten. Inwiefern diese Umstände zu einem vorübergehenden Arbeitsausfall im Februar 2014 führen würden, wird indessen nicht näher ausgeführt. Auch was es mit den nicht zur Verfügung stehenden Transportgestellen auf sich hat, wird nicht weiter erläutert (act. G 3.1/A288). Wenn der Beschwerdegegner auf Grund dieser Angaben lediglich von den üblichen Schwierigkeiten ausging, wie sie jede Firma treffen können, ist darin kein grober Verstoss gegen die Begründungspflicht zu erblicken, zumal die Beschwerdeführerin angab, zu diesem Zeitpunkt betreffend Wechselkursproblematik wieder wettbewerbsfähig zu sein. Es können damit keine Auswirkungen auf die Kostenverlegung berücksichtigt werden.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.